

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen

Vom 7. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 01. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 06. Juni 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 4 Absatz 4 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen vom 1. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 11 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 10), erhält folgende Fassung:

„Für Studierende anderer Fächer sind die Lehrveranstaltungen des Moduls II vorgesehen. Sie schließen dieses Modul nach der regelmäßigen Teilnahme von mindestens zwei Lehrveranstaltungen des Moduls II mit einer Hausarbeit ab. Der Leistungsumfang für dieses Modul beträgt 10 LP.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Juni 2016

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm